

Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2022

vom 18.05.2022

Aufgrund des § 14 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.08.2015 (BGBl. I S.1474) und § 11 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2021 erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2022

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2022 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Gemeinde Unterdietfurt

Sonntag, 12.06.2022

Ort Mainbach

11,00 Uhr – 16,00 Uhr

anlässlich des Sommerfestes der Baumschulen Staudinger

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2021 außer Kraft.

Unterdietfurt, 18.05.2022



Bernhard Blümelhuber
Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister